

Flurbereinigungsverfahren Kleinbobritzsch

Erläuterungsbericht

**zum Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Stand: Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Das Flurbereinigungsverfahren	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Lage des Gebietes	3
1.3	Probleme im Verfahrensgebiet	3
1.4	Ziele	4
2	Allgemeine Planungsgrundlagen	5
2.1.1	Raumbezogene Planungsgrundlagen	5
2.2	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	7
2.3	Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)	9
2.4	Standortfaktoren	11
2.5	Landnutzung	12
3	Die Planungen der Teilnehmergeinschaft für das Verfahrensgebiet	13
3.1	Maßnahmenbereich Verkehr	13
3.2	Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft	16
3.3	Maßnahmenbereich Bodenkultur und Bodenschutz	16
3.4	Maßnahmenbereich Dorfentwicklung	16
3.5	Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege	17
3.6	Maßnahmenbereich Freizeit und Erholung	17
3.7	Maßnahmenbereich Bodenordnung	18
4	Erläuterung der Einzelmaßnahmen	19
4.1	In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen	19
4.2	Hinweise auf weitere Planungsabsichten	28
5	Prüfung der Umweltverträglichkeit	28
5.1	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	28
5.2	FFH-Vorprüfung	28
5.3	Eingriffsbilanzierung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	29
5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung	30

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1: Liste der Kulturdenkmale
Anhang 2: Unterlagen TöB-Anhörung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
Anhang 3: Unterlagen zum „Grüntermin“ und „Blautermin“
Anhang 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
Anhang 5: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
Anhang 6: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Anlage 1: Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 Das Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Kleinbobritzsch wurde am 17.10.2011 auf der Grundlage der §§ 1,4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) mit der zuletzt gültigen Änderung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute geltenden Fassung durch Beschluss des Landratsamtes Mittelsachsen – Landratsamt, Obere Flurbereinigungsbehörde angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht und ist rechtskräftig.

Unter Berücksichtigung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG vom 16. März 2015 stellt die Teilnehmergeinschaft (TG) Kleinbobritzsch nach § 41 FlurbG folgenden „Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf.

Der Entwurf des Planes nach § 41 FlurbG wurde den Teilnehmern am 29.01.2015 in einer Teilnehmerversammlung in Kleinbobritzsch erläutert. Beratungen zu den geplanten Wassernaßnahmen erfolgten vor Ort am 14. und 30.03.2017 sowie am 18.04.2018 (sog. Blautermin). Der Grüntermin fand am 31.08.2017 in Kleinbobritzsch statt (Anhang 4).

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG fand am 2. Oktober 2019 in Kleinbobritzsch statt. Die Hinweise und Forderungen der anwesenden TöB aus diesem Termin sowie aus den im Vorfeld eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden vom Vorstand der TG erörtert und in die Planunterlagen eingearbeitet. Mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen konnte nach weiterem Schriftwechsel Einvernehmen hergestellt werden (Anhang 3).

1.2 Lage des Gebietes

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Landkreis Mittelsachsen, ca. 50 km von der Landeshauptstadt Dresden entfernt und hat eine Größe von ca. 559 ha. Es umfasst die gesamte Gemarkung Kleinbobritzsch und im Süden einen Teil der Gemarkung Frauenstein. Westlich des Gebietes ist das Flurbereinigungsverfahren „Burkersdorf“ gelegen.

Nördlich und östlich grenzt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an das Flurbereinigungsverfahren. Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Sachsens durch den Landesentwicklungsplan 2013 und den Regionalplan des Planungsverbandes Region Chemnitz liegt das Flurbereinigungsverfahren in der Landschaftseinheit „Unteres Osterzgebirge“.

Das Verfahrensgebiet gehört zum LEADER - Gebiet „Silbernes Erzgebirge“.

1.3 Probleme im Verfahrensgebiet

Das Grundeigentum ist zum Teil zersplittert, unwirtschaftlich geformt und nicht erschlossen. Sowohl in der Feldlage, als auch in der Ortslage stimmt vielfach das Kataster nicht mit der örtlichen Nutzung überein.

In der Örtlichkeit vorhandene Wege sind nicht vollständig und lagerichtig im Kataster nachgewiesen. Im Kataster ausgewiesene Wirtschaftswege sind nicht mehr vorhanden, sodass einige Flurstücke nicht mehr erschlossen sind.

Das vorhandene ländliche Wegenetz im Verfahrensgebiet erfüllt qualitativ und quantitativ nicht mehr die Ansprüche an eine zeitgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die vorhandenen Wege befinden sich zum Großteil in schlechtem Zustand, sodass der Ausbau dieser und

weiterer Wege die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft, aber auch die Lebensbedingungen in dem ländlichen Ortsteil Kleinbobritzscht erheblich verbessern würde.

Der durch die Ortslage führende landwirtschaftliche Verkehr soll möglichst auf Ländliche Wege geleitet werden, um eine Entlastung der Ortschaft zu erreichen.

Ein weiteres Problemfeld, welches im Flurbereinungsverfahren betrachtet werden soll, ist die Überflutungs- und Erosionsgefährdung.

1.4 Ziele

1.4.1 Eigentumsstruktur und Erschließung

Der Planungsschwerpunkt und das Ziel des Flurbereinungsverfahrens liegen in der Neuordnung des Grundbesitzes, um die Verfügbarkeit des Eigentums sowohl in der Ortslage, als auch in der Feldlage wiederherzustellen bzw. zu verbessern.

Die Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet sollen nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und – sofern möglich und zweckmäßig - zusammengelegt werden. Dabei sollen die Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Erschließung ist den heutigen Erfordernissen anzupassen und eigentumsrechtlich zu sichern. Es ist ein leistungsfähiges Wege- und Gewässernetz zu schaffen, welches zur Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen und die Nachhaltigkeit der Landnutzung gewährleisten kann.

1.4.2 Natur- und Landschaftspflege

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu sichern bzw. durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu verbessern.

Naturnahe Lebensräume sollen erhalten bzw. durch Biotopvernetzung ergänzt und entwickelt werden. Durch gezielte Gestaltungsmaßnahmen sollen das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft aufgewertet werden. Gleichzeitig soll die Erhaltung einer möglichst großen Biototypen- und Artenvielfalt gesichert werden.

Durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann Wind- und Wassererosion vorgebeugt und damit ein wichtiger Beitrag zum Bodenschutz und zum Erhalt des Wertes der landwirtschaftlichen Nutzflächen geleistet werden.

1.4.3 Gewässersituation

Der Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgefahr im Verfahrensgebiet, insbesondere für die Ortslage Kleinbobritzscht, soll durch geeignete Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft zum Schutz vor lokalen Hochwasserereignissen und Bodenerosionen entgegengewirkt werden.

1.4.4 Wohn- und Lebensbedingungen

Durch die Regulierung der Eigentumsgrenzen in den Ortslagen wird das Eigentum gesichert. Überbauungen und Nutzungskonflikte werden beseitigt und rechtssichere Verhältnisse geschaffen.

Durch gezielten Wegeaus- und abschnittsweisen Neuausbau kann die Ortslage deutlich vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet werden.

Darüber hinaus tragen die o.g. Ziele dazu bei, die Wohn- und Lebensbedingungen hier nachhaltig zu verbessern und zu stärken. Insgesamt soll die Ländliche Neuordnung die Voraussetzungen zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaft schaffen.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1.1 Raumbezogene Planungsgrundlagen

2.1.1 Landesentwicklungsplan / Landschaftsrahmenprogramm

Aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013 vom 30. August 2013) ergeben sich für das Flurbereinigungsverfahren folgende Forderungen:

Das Verfahrensgebiet mit der Gemarkung Kleinbobritzsch und dem einbezogenen Teil der Gemarkung Frauenstein wird als ländlicher Raum ohne Verdichtungsansätze ausgewiesen. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Freiberg und Dippoldiswalde. Die Stadt Dresden nimmt darüber hinaus wesentliche Aufgaben eines Oberzentrums wahr. Überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen verlaufen im Großraum über Chemnitz – Freiberg – Dresden sowie Dresden – Dippoldiswalde – Prag und berühren das Gebiet nicht.

Der Teilraum Frauenstein liegt im grenznahen Gebiet an der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik und ist als Gebiet mit besonderem Handlungsbedarf im LEP festgelegt. Als Landschaft mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderaufgaben bedarf es einer besonderen Unterstützung durch teilraumspezifische Ordnungs- und Entwicklungsansätze.

Eine Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist durch zwei Staatsstraßen an eine Bundesstraße gewährleistet. Eisenbahn- und Luftverkehrsinfrastruktur bestehen nicht. Die Gegend zählt nicht zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen mit besonders hoher Wertigkeit.

Das Flurbereinigungsgebiet ist der Berglandschaft mit vereinzelter Vorkommen moortypischer Biotope zuzuordnen.

Das Fließgewässer Bobritzsch hilft, den großräumig übergreifenden Biotopverbund zu erhalten und zu sichern. Im Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten ist die Region als Streifgebiet klassifiziert. Es besteht hier eine geringe Gefährdung von Tierarten sowie eine mittlere Gefährdung von Pflanzenarten.

Kleinbobritzsch und Frauenstein liegen im Gebiet mit speziellem Bodenschutzbedarf, insbesondere wegen großflächiger schädlicher stofflicher Bodenveränderungen sowie hoher bis sehr hoher Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens.

Der Teilraum gehört zum Kulturlandschaftsgebiet „Altbergbau des Erzgebirges“. Im Moment wird kein Steine- und Erden-Bergbau betrieben.

Zurzeit liegen keine raumbedeutsamen Planungen im Bereich des Verfahrensgebietes vor.

2.1.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge

Der **Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge** (in Kraft getreten am 31.07.2008) gibt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) und des Landesentwicklungsplans Sachsen (LEP) den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region vor. Sein Hauptanliegen ist, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu setzen, indem auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden können.

Der Regionalplan weist das Verfahrensgebiet als ländlichen Raum mit dem Grundzentrum Frauenstein als Versorgungs- und Siedlungskern und im Bereich Kleinbobritzsch ein gering verdichtetes Waldhufendorf aus.

Regionale Achsen mit Verbindungs- und Entwicklungsfunktion verlaufen über Freiberg – Frauenstein – Teplitz sowie Olbernhau – Frauenstein – Dippoldiswalde außerhalb der überregionalen Verbindungsachsen und tangieren das Flurneuordnungsgebiet im Süden.

Es ist Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung und liegt in der Nähe der Stadt Frauenstein als regionaler Tourismus- und Erholungsschwerpunkt für Ausflugs- und Urlaubsverkehr, Städtetourismus und Wintersport.

Kleinbobritzsch und Frauenstein enthalten Gebiete mit schädlicher stofflicher Bodenveränderung und potenzieller Wassererosionsgefahr mittlerer Intensität. Des Weiteren dient das südliche Verfahrensgebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens. Als Wald-Feld-Wechsel Landschaft beinhaltet es Hecken, Steinrücken und sonstige Flurgehölze.

Mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, sowie im südlichen und nordwestlichen Bereich mit insgesamt drei Waldmehrungsgebieten sind im Regionalplan regionale Schwerpunkte der Boden- und Waldsanierung als Revitalisierungszone wegen Immissionsschäden festgesetzt. Entlang der Bobritzsch befinden sich Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als Teil des europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000" und östlich der Bobritzsch das Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“.

Das Gebiet ist nicht von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung für den Vogelschutz. Es wurden keine Windenergieanlagen errichtet, genehmigt oder geplant und keine Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Gegend ausgewiesen.

2.1.3 Flächennutzungsplan/Bebauungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Frauenstein liegt nur im Entwurf vom April 1998 für die Stadtteile Kleinbobritzsch und Frauenstein vor. Bebauungspläne bestehen im Gebiet des Flurbereinigungsgebietes Kleinbobritzsch nicht. Es bestehen auch aktuell keine Planungsabsichten seitens der zuständigen Stadtverwaltung Frauenstein.

2.1.4 Ökologische Erhebung und Bewertung der Landschaftselemente

Als Planungsgrundlage wurde mit Stand April 2014 für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens eine ökologische Erhebung und Bewertung der Landschaftselemente sowie Struktur- und Nutzungskartierung mit Landschaftsplanung 1. Stufe (siehe Anhang 2) durch das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und ökologische Sanierung H. Krenz aus Dippoldiswalde erstellt.

Neben der Erfassung und ökologischen Bewertung der Landschaftselemente sind in dieser auch Maßnahmevorschläge zum Erhalt und zur Verbesserung schützenswerter Landschaftsstrukturen sowie zu einer sinnvollen Biotopvernetzung enthalten.

2.1.5 LEADER-Region „Silbernes Erzgebirge“

Die LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region „Silbernes Erzgebirge“ stellt in der Förderperiode bis 2020 die wichtigste konzeptionelle Grundlage für die Gestaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes dar. Die Verknüpfung der Pflege und Bewahrung von regionalen Traditionen mit innovativen Formen des Lebens und Wirtschaftens im ländlichen Raum ist das zentrale Element des regionalen Leitbildes „Silbernes Erzgebirge - Mit Tradition und Innovation eine lebenswerte Region gestalten“.

Strategische Ziele und Grundsätze sind:

1. Demografiegerechte Entwicklung und attraktive Gestaltung der Rahmenbedingungen für Wohnen, Leben und Zusammenleben in den Gemeinden der Region.
2. Nachhaltige Sicherung der Kleinst- und Kleinunternehmen als wirtschaftliches Rückgrat der Region "Silbernes Erzgebirge" unter besonderer Ausschöpfung von Innovationspotenzialen.
3. Stärkung, Weiterentwicklung und nachhaltige Inwertsetzung von regionalen Alleinstellungsmerkmalen und touristischen Wertschöpfungspotenzialen.
4. Denken und Arbeiten in Netzwerken - Verbesserung der Kommunikation, Kooperation und Vernetzung.
5. Nachhaltige und klimafreundliche Kulturlandschaftsentwicklung.

2.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2.1 Wasserschutzgebiete

Im äußersten südwestlichen Verfahrensbereich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III der Talsperre Lichtenberg. Die geplanten Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft berühren dieses Gebiet nicht.

Entlang des gesamten Verlaufes der Bobritzsch ist das Überschwemmungsgebiet U5421005 gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG mit einem Wiederkehrintervall HQ (100) ausgewiesen. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 78 WHG. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Darstellung in der Karte zum Plan nach § 41 verzichtet.

2.2.2 Natur/ Landschaft

Naturschutzgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen nicht ausgewiesen.

Im Verfahrensgebiet selbst befinden sich keine **Flächennaturdenkmale (FND)**. In der näheren Umgebung sind folgende Flächennaturdenkmale ausgewiesen:

- Buttertöpfe (Gebietsnummer 048), Gemarkung Frauenstein,
- Weißer Stein (Gebietsnummer 049), Gemarkung Frauenstein,
- Schlosspark Frauenstein (Gebietsnummer 056)), Gemarkung Frauenstein sowie
- Steinbruch Turmberg (Gebietsnummer 050), Gemarkung Burkersdorf.

Im Verfahren befindet sich das **FFH-Gebiet „Bobritzschtal“** (landesinterne Nr. 254, EU-Meldenummer 4946-301). Es erstreckt sich von den nördlichen Ortsrändern von Reichenau und Frauenstein entlang des Gewässerverlaufes bis in die Mündung zur Freiburger Mulde. Im Ortsbereich von Kleinbobritzsch reduziert sich das Schutzgebiet auf den Gewässerverlauf und den Uferbereich. Im nördlichen Bereich des Verfahrensgebietes ist der gesamte Auenbereich Bestandteil dieses FFH-Gebietes.

Die Schutzwürdigkeit betrifft das naturnahe Fließgewässer sehr hoher Gewässergüte, angrenzend Uferstauden, Erlen- oder Weidensaum, bodensaure Buchen-, Schlucht- und Hangmisch-, Eichen-Hainbuchenwälder, Felsen, magere Frischwiesen und gefährdeten Arten wie Groppe und Bachneunauge. Im FFH-Gebiet sind 11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und 6 Tier-/Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet.

Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens, welche sich im Umfeld des „Natura 2000“-Gebietes befinden, sind daraufhin zu prüfen, ob sich Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ergeben können.

Die Staatsstraße S 189 Klingenberger/Freitaler Straße bzw. die östlich der Freitaler Straße gelegene Bebauung bildet die Grenze des **Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Osterzgebirge“**. Der gesamte östliche Bereich des Verfahrensgebietes befindet sich somit im LSG.

Geplante Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft Kleinbobritzsch sind auf Beschränkungen der Schutzgebietsverordnung hin zu prüfen.

An der östlichen Grenze des Flurbereinigungsgebietes, die gleichzeitig Grenze zum benachbarten Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge ist, schließt sich unmittelbar das LSG „Oberes Osterzgebirge“ an.

In den Landschaftsschutzgebieten unterliegen die geplanten Maßnahmen dem naturschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt der jeweiligen Rechtsverordnung.

In Landschaftsschutzgebieten sind laut § 26 Abs. 2 BNatSchG „unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Mit einer Ost-West-Ausdehnung von 120 km erstreckt sich entlang der sächsisch-tschechischen Grenze der **Naturpark „Erzgebirge-Vogtland“**. Naturparks sind nach Bundesnaturschutzgesetz § 27 ausgewiesene Gebiete, die eine große Arten- und Biotopvielfalt in einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft aufweisen. Ziel ist die Entwicklung und Pflege des Gebietes unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge, die Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen sowie die Wahrung der kulturellen Eigenart. Die Abgrenzung des Naturparks verläuft im Verfahrensgebiet nahezu identisch der des LSG „Osterzgebirge“ und schließt dabei die bebauten Flächen bis zur S189 mit ein.

Ein Nationalpark und/oder Biosphärenreservate befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

2.2.3 Wald

Der das Landschaftsbild prägende Wald an der nordwestlichen Verfahrensgrenze sowie die vorhandenen Waldbiotope schließen an die ausgewiesenen, potentiellen Waldmehrungsflächen an. Die Notwendigkeit des Ausbaus von öffentlichen Feld- und Waldwegen zur Erschließung der Waldflächen ist zu prüfen.

2.2.4 Biotopkartierung und geschützte Fauna

Im Rahmen der Landschaftsplanung Stufe 1 (siehe Anhang 2) wurden die Landschaftselemente

- Gehölzstreifen / Hecke,
- Gehölzgruppe / Feldgehölz,
- Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe, Allee,
- Waldnutzung in freier Feldflur,
- Waldrand,
- Flächen mit besonderer Kraut- und Grasvegetation,
- Stehendes Gewässer einschl. Uferbereich,
- Fließendes Gewässer einschl. Uferbereich,
- Böschungen,
- Sonstige Landschaftselemente

erfasst und bewertet (Wertgruppe I bis III). Gesetzlich geschützte oder besonders wertvolle Landschaftselemente wurden zusätzlich gekennzeichnet. Im Anhang zur Landschaftsbestandsaufnahme sind diese vollständig aufgelistet.

In die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sind zudem alle bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen verzeichneten gesetzlich geschützten Biotopie aufgenommen.

Es befinden sich darüber hinaus zwei im RAPIS verzeichnete Biotopie, beides Steinrücken, im Bereich der Europastraße auf Flurstück 265 als Teil der in der Karte zum Plan 41 eingezeichneten Gehölzgruppe, sowie als Teil des Waldrandes auf Flurstück 261 der Gemarkung Kleinbobritzsch. Auf eine gesonderte Darstellung in der Karte wurde aus Übersichtlichkeitsgründen verzichtet.

2.2.5 Kulturdenkmale

Innerhalb der Ortslage Kleinbobritzsch befinden sich zahlreiche Kulturdenkmale (siehe Anhang 1). Des Weiteren stellt der Ortskern als mittelalterliche Siedlungsanlage einen archäologischen Relevanzbereich dar.

Deshalb ist es in jedem Fall notwendig, im Vorfeld von Baumaßnahmen, die mit der ländlichen Neuordnung verbunden sind (Wegebau), archäologische Voruntersuchungen zur Erkundung archäologischer Denkmale durchzuführen. Daraus könnte sich dann die Notwendigkeit archäologischer Ausgrabungen ergeben. Gemäß § 20 SächsDSchG sind auftretende Bodenfunde meldepflichtig.

Durch geeignete flächenbezogene Maßnahmen, wie z.B. Umwandlung von Acker in Grünland, Flächenstilllegungen oder Erweiterung von Baum- und Heckenbeständen kann zum dauerhaften Schutz herausragender archäologischer Kulturdenkmale beigetragen werden. Im Zuge des Flurbereinungsverfahrens können solche Maßnahmen bodenordnerisch unterstützt werden.

Sind durch Maßnahmen der Flurbereinigung Kulturdenkmale direkt betroffen, bedarf dies entsprechend § 12 SächsDSchG der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Ebenfalls gemäß § 12 SächsDSchG dürfen bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden.

2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

2.3.1 Straßen

Durch das Verfahrensgebiet verläuft ein Abschnitt der Staatsstraße **S 189**. Weiterhin befindet sich im Verfahrensgebiet ein Teil der Kreisstraße **K 7790**. Die Kreisstraße **K 7790** verläuft von der S 189 am Ortsausgang Kleinbobritzsch in südöstlicher Richtung zur B 171 und verbindet Kleinbobritzsch mit Hartmannsdorf-Reichenau.

Der Ausbau der S 189 in der OL Kleinbobritzsch wurde 2017 abgeschlossen. Der zuständige Träger wurde über das Verfahren der Flurbereinigung informiert, insbesondere hinsichtlich der anstehenden Bodenordnungsarbeiten (Verhandlungen zur Neuordnung in der Ortslage).

2.3.2 Gewässer

Die Bobritzsch als Gewässer II. Ordnung verläuft vor Kleinbobritzsch in ihrem weitestgehend naturbelassenen Wasserlauf. In der Ortslage sind die Prallhänge befestigt. Das Gewässer durchläuft das Verfahrensgebiet von Süd nach Nord.

Ein weiteres bedeutendes Fließgewässer im Gebiet ist östlich der Bobritzsch der namenlose Graben entlang der Plattenstraße mit Mündung in die Bobritzsch.

Südwestlich der Bobritzsch läuft im Bereich Hofefeld ein teils verrohrtes Gewässer in die Bobritzsch. Darüber hinaus existieren einige weitere Bäche Richtung Bobritzsch an der nördlichen Verfahrensgrenze.

Im gesamten Gebiet befinden sich zahlreiche stehende Gewässer (Teiche).

Ein Hochwasserrückhaltebecken in der Gemarkung Oberbobritzschesch ist geplant. Es berührt die Belange der Flurbereinigung Kleinbobritzschesch nicht.

2.3.3 Leitungen

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens existieren die Leitungen der folgenden Versorgungsträger. Bestehende Leitungsrechte, Nutzungs- und Mitbenutzungsverträge, Grunddienstbarkeiten und Schutzstreifen sind bei der weiteren Planung und bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Leitungsumverlegungen sollten vermieden werden. Schutzbestimmungen zu den verschiedenen Leitungsarten müssen beachtet werden.

Soweit die Lage der einzelnen Leitungen bekannt ist, wurden diese in die Planunterlagen aufgenommen.

a) Strom

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Nieder- und Mittelspannungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG.

b) Wasser/Abwasser

Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung obliegen im Verfahrensgebiet dem Wasserzweckverband Freiberg. Im Verfahrensgebiet befinden sich Trinkwasserversorgungsleitungen einschließlich Anschlussleitungen, der Hochbehälter Kleinbobritzschesch, die Entleerungsleitung des Hochbehälters Kleinbobritzschesch, Schmutz- und Mischwasserkanäle einschließlich Anschlusskanälen und technischen Anlagen. Diese sind, soweit visuell erfassbar, in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Im Verfahrensgebiet sind derzeit keine Maßnahmen in der Ausführung bzw. in der Planung.

c) Fernmeldekabel

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

2.3.4 Altlasten

Im Verfahrensgebiet befindet sich folgende im Altlastenkataster erfasste und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellte Eintragung:

- Tankstelle LPG (AKZ 77200788), Kleinbobritzschesch (Flst. 43/8), HW: 5632900, RW: 4608500

Diese ist im Flurbereinigungsverfahren entsprechend den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen.

2.3.5 Sonstiges

Im Verfahrensgebiet sind zahlreiche Raumbezugsfestpunkte und Höhenfestpunkte vermarktet worden. Diese sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr o.ä. nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit gewährleistet bleibt.

2.4 Standortfaktoren

2.4.1 Geologie

Im „Erzgebirgischen Gneisgebiet“ bilden sich durch vereinzelt auftretende Quarz- und Granitporphyre Kuppen und Felsen in einer ansonsten schwach nach Norden geneigten Abtragungsfläche, die nur durch Fluss- und Nebentäler der Bobritzsch mehr oder weniger tief eingeschnitten wird.

Lößeinwehungen treten nur noch vereinzelt in mittleren und unteren Lagen auf. Festgesteine liegen oberflächennah in verwitterter bis zersetzter Form mit Lockergesteinseigenschaften vor. Im Gemeindegebiet befinden sich oberflächennahe Hartgesteinsrohstoffe mit niedriger, mittlerer sowie hoher Sicherungswürdigkeit (Aufgabenbereich des LfULG), welche von einer endgültig blockierenden Überplanung freigehalten werden sollten.

Südwestlich an das Flurbereinigungsgebiet angrenzend liegt das unterirdische Hohlraumgebiet „Weißer Stein“.

2.4.2 Boden

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Verfahrensgebiet ist gekennzeichnet durch stark lehmigen Sand bis sandigen Lehm bei einer mittleren bis sehr hohen Bodenerosionsgefährdungsstufe.

2.4.3 Relief

Das Gebiet ist geprägt von welligen Hochflächen mit Nebentälern insbesondere westlich der Bobritzsch. Auf der Ostseite der Bobritzsch behindern steilere Geländeanstiege die Ausprägung der typischen Waldhufenstruktur.

Von Frauenstein aus ergibt sich nach Norden und zum Bobritzschtal eine zum Teil stark abfallende Geländestruktur, welche grundsätzlich der Abdachung des Erzgebirges folgt.

2.4.4 Klima

Im Verfahrensgebiet herrscht Mittelgebirgsklima mit relativ hohen Niederschlägen von rund 900 mm und geringen Jahresdurchschnittstemperaturen von 7,25 °C. Ein Rückgang der Niederschlagsmengen und ein leichter Anstieg der Temperaturen im Jahresdurchschnitt sind zu verzeichnen.

Im Bereich der Talaue ist in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen und Tauperioden mit temporär wechselhaften, teilweise flurnahen Grundwasserständen und mit verstärktem Grundwasserzustrom zu rechnen. In Böschungsbereichen ist bei Niederschlägen mit temporären Hangsickerwässern zu rechnen.

2.4.5 Naturräumliche Einordnung

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Sachsens liegt das Verfahrensgebiet im Naturraum „Unteres Osterzgebirge“ in einem von Südosten nach Norden verlaufenden Tal entlang der Bobritzsch, welche kurz vor Siebenlehn in die Freiburger Mulde mündet. Der Ortsteil Kleinbobritzsch der Gemeinde Frauenstein befindet sich etwa 510 - 535 m über NN und ist ca. 1,5 km lang.

Naturnahe Bereiche

Als Wald-Feld-Wechsel Landschaft beinhaltet das Plangebiet vereinzelte Hecken, Steinrücken und sonstige Flurgehölze, sowie verschiedene Waldbiotope. Das Bobritzschtal als ausgewiesenes FFH-Gebiet verläuft entlang des Gewässerverlaufes samt Uferbereich und ist geschützt als naturnahes Fließgewässer sehr hoher Gewässergüte mit angrenzenden Uferstauden, Erlen- und Weidensaum. In

den letzten Jahren hat sich der Graureiher auch in diesem Gebiet verbreitet. Es ist zudem im Bereich des Bobritzschtales mit der Ortslage und dessen Umland ein wichtiger Lebensraum für Fledermäuse.

2.5 Landnutzung

Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Boden müssen sinnvoll und unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Besonderheiten sowie ihrer ökonomischen und ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit untereinander abgestimmt werden.

2.5.1 Land- und Forstwirtschaft

Das gesamte Verfahrensgebiet ist stark durch die Landwirtschaft geprägt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Verfahrensfläche beträgt ca. 85 %. Von dieser Fläche werden ca. 55 % als Ackerland und knapp 45 % als Grünland genutzt.

Derzeit sind insbesondere die Haupterwerbsbetriebe Agrargenossenschaft „Burgberg“ e.G., Schweineproduktion Burkersdorf GmbH und der Landwirtschaftsbetrieb Michael Klemm im Gebiet aktiv. Die Agrargenossenschaft „Burgberg“ e.G. verfügt dabei über den größten Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Vorrangige Anbauprodukte sind Raps, Sommergerste und Weizen.

Die Schlaglängen sind in wirtschaftlich und ökologisch sinnvoller Größe vorzusehen. Bodenverdichtungen durch notwendige Lastfahrten auf übergroßen Schlägen sollen vermieden werden. Die Neueinteilung der Feldflur soll möglichst so erfolgen, dass eine hangparallele Bewirtschaftungsrichtung ermöglicht wird. Dabei ist die kulturhistorisch geschützte Form der Waldhufen in der Abwägung besonders zu beachten.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen beschränken sich mit etwa 8 % weitgehend auf Standorte, die landwirtschaftlich nur erschwert nutzbar sind.

Die von der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellte Waldmehrungsplanung dient der Wiederherstellung des Waldes. Waldbiotope sind zu erhalten. Diese Belange sind in den Abwägungen zu berücksichtigen und durch Bodenordnung zu unterstützen.

Die Neuordnungsmaßnahmen sind bei Bedarf auch in den Waldgebieten vorzunehmen, um eine zweckmäßige Erschließung der Waldflächen an das öffentliche Wegenetz, eine Bewirtschaftung und Holzabfuhr sowie Brandbekämpfung zu gewähren.

Sonderkulturen kommen im Verfahrensgebiet nicht vor.

2.5.2 Ortslage

Die Ortslage ist ländlich geprägt und verzeichnet eine typisch rechtwinklig zum Flusslauf angelegte, parallel verlaufende Waldhufenstruktur. Siedlungen im Außenbereich bestehen im gesamten Verfahrensgebiet in nur sehr geringem Umfang.

2.5.3 Fischerei

Die mit den Gewässern im Verfahrensgebiet verbundenen Fischereirechte gemäß Sächsischem Fischereigesetz (SächsFischG) unterliegen der ausschließlichen Bindung an das konkrete Gewässergrundstück. Eine Neubegründung selbständiger (grundstücksbelastender) Fischereirechte ist gemäß § 5 SächsFischG ausgeschlossen.

2.5.4 Jagd

Im Flurbereinungsverfahren sind die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie des Sächsischen Jagdgesetzes (SächsJagdG) zu beachten. Gemäß § 3 Abs. 1 BJagdG ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden.

Bei eventuellen Änderungen von Gemarkungsgrenzen im Flurbereinungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG die Grenzen der Jagdbezirke an die Gemeinde- bzw. Gemarkungsgrenzen gebunden sind.

Bei der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sollen außerdem die gesetzlich festgelegten Mindestgrößen für die Bildung von Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken berücksichtigt werden.

3 Die Planungen der Teilnehmergeinschaft für das Verfahrensgebiet

3.1 Maßnahmenbereich Verkehr

3.1.1 Vorhandenes Straßen- und Wegenetz, Grundkonzeption

Das vorhandene Straßen- und Wegenetz ist auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen und die Wegeflurstücke den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die existierenden Wege sind oft in einem schlechten Zustand. In einigen Fällen ist die erforderliche Tragfähigkeit nicht gegeben, so dass es bei feuchter Witterung zu starken Einschränkungen in der Befahrbarkeit kommt. Teilweise sind die Wirtschaftswege als solche nicht mehr zu erkennen, sondern lassen sich nur an Hand von Fahrspuren nachvollziehen. Die Konzeption der neuen Straßen und Wege soll mindestens den Grundaufgaben des Verfahrens zur Erschließung der neuen Grundstücke und der Garantie der wertgleichen Abfindung gerecht werden und bestmöglich die gemeinschaftlichen und öffentlichen Interessen berücksichtigen. Der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung ist zu beachten.

Die vorhandenen Wege bilden die Grundlage für die Planungen im Verfahrensgebiet. Es ist erforderlich, die sich teilweise in sehr schlechtem Zustand befindlichen Wege auszubauen.

Durch den Ausbau bzw. Teilausbau dieser Wege wird die Erschließung der Flurstücke weitestgehend gewährleistet. Bei der Planung der Wirtschaftswege wurde versucht, gemeinsame Lösungen für die betriebswirtschaftlichen Belange der Landwirtschaft, Belange des Naturschutzes, der Dorfbevölkerung, der Landschaftspflege und des Bodenschutzes zu finden.

Die Linienführung der auszubauenden Wege orientiert sich an den vorhandenen Gegebenheiten. Es wird ein oberflächennaher Ausbau angestrebt. Aus Gründen der Entwässerung kann es erforderlich sein, den auszubauenden Weg aus der Feldlage herauszuheben (Hocheinbau). Sofern unter 4.1.1 keine detaillierteren Ausführungen zu den Maßnahmen gemacht werden, erfolgt die Wegeentwässerung in die angrenzenden Flächen. In der Regel ist keine Anschlussmöglichkeit an einen Vorfluter gegeben. Der Querschnitt und die zulässigen Mindest- und Höchstparameter ergeben sich aus den Richtlinien für den ländlichen Wegebau.

Bemessungsgrundlage für die Standardbauweisen im ländlichen Wegebau ist eine maximale Geschwindigkeit von 40 km/h. Bei allen Bauweisen üben unangepasste Geschwindigkeiten eine höhere Beanspruchung auf die ländlichen Wege aus.

Wegbefestigungen ohne Bindemittel sollten nur bis zu einer Längsneigung von $\leq 8\%$ angewendet werden. Bei diesen Wegen ist eine regelmäßige Unterhaltung ebenfalls unverzichtbar.

Die im Rahmen der Ländlichen Neuordnung mit öffentlichen Zuschüssen geförderten Maßnahmen besitzen eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren. Dies bedeutet, innerhalb dieser Zeit ist keine weitere Förderung für einen erneuten Ausbau der Wege möglich. Daraus ergibt sich die Forderung, die Wege in ihrer Ausbauart so zu befestigen, dass sie den auftretenden Belastungen nachhaltig standhalten.

Jeder Weg wird entsprechend seines Einzugsbereiches unterschiedlich belastet. Trotz sinkender Fahrtenhäufigkeit wächst die Belastung mit der Größe der zusammenhängenden Bearbeitungsflächen, da dort in der Regel leistungsfähigere und schwerere Fahrzeuge eingesetzt werden.

Sämtliche über das Verfahrensgebiet hinaus bedeutsame Planungen sind mit den Planungen in den umliegenden Verfahren der ländlichen Neuordnung, insbes. hier mit dem Verfahren Burkersdorf abzustimmen. Auf eine sinnvolle Kooperation unter regionalen Gesichtspunkten ist zu achten.

3.1.2 Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau

In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sind alle in die Planung aufgenommenen Wege verzeichnet. Die Ausbauarten der einzelnen Wege richten sich nach Funktion und Nutzungsart bzw. -beanspruchung.

Folgende Bauweisen gemäß Abschnitt 8 der RLW sind hauptsächlich vorgesehen:

Beschreibung der Bauweise	Kürzel in der Karte
Wege mit Asphaltbefestigung, wobei der Straßenoberbau nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“, kurz RStO erfolgt	1
Wege mit Asphaltbefestigung	2
Wegebefestigungen mit Pflasterdecke	4
Wegebefestigungen ohne Bindemittel	7, 8
Grünweg	(ohne)

Bei der Wahl der Ausbauart sind die Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten sowie die zu erwartende Funktion der Wege notwendig. Generell kann davon ausgegangen werden, dass die Wege im Verfahrensgebiet mittlerer Beanspruchung unterliegen. Die maßgebende Achslast beträgt hier 11,5 t.

In nachfolgender Tabelle werden die Bauweisen gemäß Eignung dargestellt:

Anforderung		Wegbefestigung			
		Asphalt (1,2)	Pflaster (4)	ohne Bindemittel (7, 8)	Grünwege
Verkehr	hohe Achslasten	XX	XX	XX	O
	schneller Verkehr	XX	X	O	O
	unterschiedliche Fahrzeugspurbreite	X	X	X	X
	Radfahrer	XX	X	X	O
	Wanderer	X	X	XX	X
	Viehtrieb	O	O	X	X
Trassierung	kurvenreiche Trassierung	XX	X	X	XX
	Steilstrecken (s>8 %)	XX	X	O	X
örtliche Gegebenheiten	inhomogene Tragfähig- keit des Untergrundes	X	X	XX	--
	Besonnung, Windeinfall	X	X	O	--
Unterhaltung	sichergestellt	XX	XX	XX	X
	unregelmäßig	X	X	O	X
		Legende : xx besonders geeignet x geeignet o wenig geeignet			

Sämtliche Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswege werden mit einer gebundenen Deckschicht (Asphalt) bzw. mit einer Pflasterdecke befestigt.

Untergeordnete, jedoch zur Erschließung erforderliche Wege werden mit Befestigung ohne Bindemittel oder als Grünwege ausgewiesen.

Haupteerschließungswege bzw. Verbindungswege mit übergeordneter Bedeutung sollen aufgrund ihrer ganzjährigen Beanspruchung nach RStO ausgebaut werden.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Baumaßnahmen erfolgt unter Punkt 4 „Erläuterung der Einzelmaßnahmen“.

3.1.3 Wegeentwässerung

Eine angemessene Entwässerung des Wegekörpers ist auf Grund des i.d.R. nicht frostsicheren Ausbaus von großer Bedeutung. Sie wird durch die Ableitung des ankommenden Oberflächenwassers sowie des anfallenden Planumabwassers erreicht.

Die Höhenlage des auszubauenden Weges wird in der Regel so festgelegt, dass alles ober- und unterirdisch abzuleitende Wasser schadlos mit natürlichem Gefälle in die Seitenräume verteilt wird bzw. abfließen kann. Die topographischen Verhältnisse des Verfahrensgebietes erfordern teilweise gesonderte Entwässerungsmaßnahmen. Diese sollen den Wegekörper auch gegen Erosionsschäden schützen. Wo auf Grund der Geländeneigung erforderlich, werden Wegseitengräben zur Versickerung des Oberflächenwassers angelegt.

3.1.4 Anschluss an die Ortslagen

Der Anschluss an die Ortslagen erfolgt über das vorhandene Straßennetz.

3.1.5 Einmündungen und Kreuzungen mit übergeordneten Straßen

Im Verfahrensgebiet schließen zwei auszubauende Wirtschaftswege an übergeordnete Straßen an. Dies betrifft die Wege

- Wirtschaftsweg „Ortsumfahrung Süd“ an die S 189
- Wirtschaftsweg „Ortsumfahrung Nord“ an die S 189

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) hat im Zuge der Vorplanungsphase eine schriftliche Stellungnahme bei der Teilnehmergemeinschaft abgegeben.

3.2 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft

Im Verfahrensgebiet Kleinbobritzsch soll eine wasserbauliche Maßnahme (Vorflutgraben Plattenstraße MKZ 212 01-6) zur Unterstützung des Hochwasserschutzes und zum Schutz gegen wild abfließendes Oberflächenwasser umgesetzt werden. Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen wurde intensiv in die Planung dieser Maßnahme einbezogen.

Weitere Rückhaltungen bzw. wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich der Alten Schule sowie an der Plattenstraße wurden im Zuge der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG eingehend betrachtet, letztlich auch in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde verworfen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden bodenordnerisch unterstützt und eigentumsrechtlich geregelt.

Bei der Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Sächsischen Wassergesetzes anzuhalten.

3.3 Maßnahmenbereich Bodenkultur und Bodenschutz

Der Boden ist eine der wichtigsten natürlichen Lebensgrundlagen. Die Gefährdung der Böden durch Wasser- und Winderosion soll durch geeignete Schutzmaßnahmen vermindert werden.

Als bedeutsam sind dabei die Maßnahmen Nr. 516 01-5, 516 02-3, 516 04-0, 517 01-1 und 517 02-0 herauszustellen.

Die vorhandenen Geländeterrassen sind zu erhalten. Bodenschützende Bewirtschaftungsformen (z.B. hangparallel) können durch die TG begrenzt bei der Neuverteilung unterstützt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu beachten, so dass die Bodenverdichtung und -versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Maß zu begrenzen ist.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen wird schonend mit dem Schutzgut Boden vorgegangen, dabei ist auf eine sinnvolle Wiederverwendung des entnommenen Bodens zu achten. Als eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Versiegelungsmaßnahmen der TG werden nicht mehr zu benutzende Wege entsiegelt (siehe Maßnahmen Nr. 154 01-6 und 02-4).

3.4 Maßnahmenbereich Dorfentwicklung

Ziel der Dorfentwicklung ist es, die ländlich ausgeprägten Orte als eigenständigen Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum funktionsfähig zu erhalten und die Lebensverhältnisse der Bewohner zu verbessern. Maßnahmen der Dorfentwicklung können durch die Teilnehmergemeinschaft durchgeführt werden, soweit die Bestimmungen der entsprechenden Förderrichtlinien dies zulassen.

Durch die Einbeziehung der Ortslage von Kleinbobritzsch in das Verfahrensgebiet soll die Dorfentwicklung durch bodenordnerische Maßnahmen unterstützt werden. Die Grundstücke der Ortslage werden zweckmäßig gestaltet und baurechtswidrige Zustände nach Möglichkeit beseitigt.

Der Ausbau der Plattenstraße MKZ 116 06-8 dient der Verbesserung des Ortsbildes und im Zusammenhang mit dem Ausbau des Vorflutgrabens MKZ 212 01-6 der Verbesserung der gesamten wasserbaulichen Situation in diesem Bereich.

Durch die geplanten Ortsumfahrungen MKZ 116 03-3 und 116 04-1, aber auch durch die Zufahrt zur Stallanlage MKZ 116 09-2 soll das Dorf vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet und somit zum Schutz gegen Immissionen beigetragen werden.

3.5 Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Dieser Maßnahmenbereich umfasst neben den zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der TG als gemeinschaftliche Anlagen auch weitere Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die Dritte oder auch die TG im Auftrag Dritter umsetzen können.

Der Bestand an wertvollen Landschaftselementen und Biotopen soll erhalten und sinnvoll ergänzt werden.

Seitens der TG Kleinbobritzsch sind die Neuanlage von Baumreihen entlang von Wegen, Feldgehölzen oder Hecken entlang einzelner Wegabschnitte und flächige Pflanzungen geplant. Neben positiven Effekten zur Verminderung der Wind- und Wassererosion soll insgesamt dadurch auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes sowie eine Belebung der weitgehend ausgeräumten Landschaft erreicht werden.

Bei den beabsichtigten Pflanzmaßnahmen wird auf die Verwendung standortgerechter, einheimischer und landschaftstypischer Gehölze geachtet. Die spätere Überführung der Flächen in das Eigentum geeigneter öffentlicher oder privater Träger zur dauerhaften Sicherung wird angestrebt.

Über die Erledigung der gemeinschaftlichen Aufgaben hinaus dient das Verfahren der Förderung der Landeskultur. Dies bedeutet u.a., auch andere Vorhabensträger durch bodenordnerische Maßnahmen zu unterstützen.

3.6 Maßnahmenbereich Freizeit und Erholung

Viele der im Verfahren geschaffenen Wege sind sowohl als Rad- als auch als Wanderwege attraktiv und geeignet.

Laut Regionalplan ist Kleinbobritzsch Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung und liegt in der Umgebung des Radfernweges „Muldentäl-Radwanderweg“. Die regionale Hauptradroute „Meißen – Osterzgebirge“ des SachsenNetz Rad verläuft aus Richtung Burkersdorf über das südliche Verfahrensgebiet nach Frauenstein (Burkersdorfer Weg).

Der Entwurf zur Radverkehrskonzeption Sachsen 2014 fordert ein möglichst wegenes Angebot an Übernachtungs-, Einkehr- und Versorgungsmöglichkeiten sowie eine attraktive, erlebnisorientierte und naturnahe Routenführung, welche kulturelle Sehenswürdigkeiten sowie Angebote touristischer Infrastruktur am Weg ausweist.

Potentiale sind mit einem Gasthof mit Pension, einem Ponyhof und dem Geburtshaus Silbermanns, mit einer einmaligen Aneinanderreihung großer, zum Teil denkmalgeschützter Drei- und Vierseithöfe, mit Wander-, Rad- und Reitwegen sowie mit dem Naturpark „Erzgebirge/Voigtland“ sowie der Nähe zur Stadt und Burg Frauenstein vorhanden.

3.7 Maßnahmenbereich Bodenordnung

Die Eigentumsregelung erfolgt im Neuordnungsplan nach § 58 FlurbG. Die Aufbringung der Flächen für die gemeinschaftlichen Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 47 FlurbG. Die öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die Plattenstraße werden in das Eigentum der Stadt überführt. Die geplante eigentumsrechtliche Regelung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit auch deren spätere Unterhaltung sind aus dem Anlagenverzeichnis ersichtlich.

Die Hufenstruktur der Flurstücke wird weitestgehend beibehalten.

Maßnahmen von Vorhabensträgern wie z. B. Naturschutz- oder Umweltverbänden können bodenordnerisch unterstützt werden.

4 Erläuterung der Einzelmaßnahmen

4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen

Die hier aufgeführten Einzelmaßnahmen werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu Verkehr, Wasserwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege erörtert.

Für die einzelnen Maßnahmen wurden von Seiten des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen Ortsaufnahmen durchgeführt. Im Zuge des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung wird eine Fotodokumentation gefertigt.

4.1.1 Maßnahmenbereich Verkehr

Grundlage für den Ausbau der ländlichen Wege im Verfahrensgebiet sind die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) als technisches Regelwerk für den Straßenbau.

Die Schachtscheine für die Baumaßnahmen sind von den zuständigen Versorgungsträgern einzuholen, vorhandene geodätische Festpunkte zu sichern, vorhandene Leitungen sind zu beachten, Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der geplanten Wege sind in der Regel jeweils Feldzufahrten und ggf. Ausweichstellen vorzusehen. Die genaue Lage der Ausweichstellen und Feldzufahrten wird vor Baubeginn abgestimmt und gekennzeichnet.

Maßnahme Nr. 116 01 – 7 Europastraße

Die Maßnahme „Europastraße“ erstreckt sich westlich der Ortslage Kleinbobritzschesch bis zur Anbindung an die S184 und ist derzeit im Verfahrensgebiet als Betonplattenspurweg befestigt. Der momentane Befestigungsgrad des Weges weist zahlreiche Schadstellen auf. Viele Platten sind gebrochen und haben im Laufe der Zeit tiefe Schlaglöcher entstehen lassen. Im westlich angrenzenden Verfahrensgebiet Burkersdorf wurde der Weg bereits in Asphalt ausgebaut. Der Weg dient der landwirtschaftlichen Nutzung (Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen) und ist entsprechend der RLW als Verbindungsweg einzustufen.

Geplant ist ein grundhafter Ausbau mit Asphalttragdeckschicht (Bautyp 2) entsprechend RLW 3.5. Bauanfang ist die Anbindung zum landwirtschaftlichen Stützpunkt westlich der Ortslage Kleinbobritzschesch auf Höhe des Teiches, das Bauende nach ca. 1.600 m an der westlichen Gebiets- und gleichzeitig Gemarkungsgrenze zum bereits im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Burkersdorf ausgebauten Wirtschaftsweg. Die geplante Fahrbahnbreite beträgt 3 m mit beidseitigen 0,75 m breiten befahrbaren Banketten. Im Trassenbereich ist ein tragfähiger Untergrund anzunehmen.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Bankettbereiche in die Nebenflächen. Eine Anschlussmöglichkeit an eine Vorflut besteht nicht.

Der Kreuzungsbereich zum Friedersdorfer Weg wird im Zuge der Wegebaumaßnahme mit ausgebaut, so dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das vorhandene Wegenetz gewährleistet wird. Der Richtung Norden verlaufende Abschnitt des Friedersdorfer Weges wurde 2018 außerhalb des Flurbereinungsverfahrens zudem als forstwirtschaftlicher Weg ausgebaut.

Im Bereich des Bauanfangs grenzen nördlich der Wegtrasse vorhandene Meliorationsflächen an den Weg an. Auf diese Bereiche ist während der Bauphase zu achten und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Meliorationsanlagen zu gewährleisten.

Auf der Höhe des Teiches am Bauanfang Ortslage Kleinbobritsch befinden sich zudem den Weg kreuzende und nach Süden verlaufende Verrohrungen.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich ebenfalls am Bauanfang nördlich (Naturnahes stehendes Kleingewässer) und südlich des Weges (Nasswiese).

Des Weiteren sind die besonders geschützten ökologischen Bereiche (hier: Baumgruppe und Gehölzbestand der Wertgruppe II) direkt am Plattenweg zu schützen.

Maßnahme Nr. 116 02 – 5 Burkersdorfer Weg

Der Burkersdorfer Weg befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Frauenstein sowie südwestlich von Kleinbobritsch und verbindet Frauenstein mit der Europastraße. Der Weg dient hauptsächlich der Erschließung der angrenzenden Acker- sowie Grünlandflächen und ist entsprechend der RLW als Hauptwirtschaftsweg einzustufen. Der Weg hat zudem im Stadtgebiet eine hohe touristische und Freizeitfunktion.

Der Weg ist mit Schotter (unsortiertes Gestein) auf 3,00 bis 3,50 m befestigt und befindet sich in einem schlechten Zustand. Zwischen der Station 0+061 bis 0+556 ist Recycling-Material (Asphalt) in die Trasse eingefahren und verdichtet.

Auf Grund der Geländeverhältnisse sowie der erhöhten Beanspruchung bzw. Frequentierung des Weges ist ein Ausbau mit befestigter Deckschicht zwingend notwendig.

Geplant ist ein grundhafter Ausbau mit Asphalttragdeckschicht (Bautyp 2) entsprechend RLW 3.5 ab dem Ortsausgang Frauenstein (Asphaltkante) bis zum angrenzenden Verfahren der TG Burkersdorf auf einer Länge von 1.377 m. Im Verfahren Burkersdorf wird der Weg ebenfalls auf einer Länge von 618 m in Asphalt weitergeführt und ausgebaut. Die geplante Fahrbahnbreite beträgt 3,50 m mit beidseitigen 0,75 m breiten befahrbaren Banketten.

Aufgrund der Engstelle am Bauanfang – Gärten Ortsausgang Frauenstein - erfolgt die Anpassung der Fahrbahnbreite auf 3,00 m. Der Anschluss zum vorhandenen Asphalt wird im Zuge der Wegebaumaßnahme mit hergestellt. Mit Ausnahme des Trassenbereiches an den Gärten (Station 0+000 bis 0+075) erfolgt der Ausbau der Trasse im Hocheinbau.

Auf Grund der sehr unterschiedlichen Tragfähigkeitswerte im Planumbereich erfolgt eine Untergrundstabilisierung in Form eines Fräsrecyclings.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Bankettbereiche in die angrenzenden Nebenflächen. Eine Anschlussmöglichkeit an eine Vorflut besteht nicht.

Der Kreuzungsbereich zum ebenfalls auszubauenden Abschnitt des Friedersdorfer Weges wird mit ausgebaut.

Nördlich der Wegtrasse (ca. 150 m nach dem Kreuzungsbereich Friedersdorfer Weg) grenzen vorhandene Meliorationsflächen an den Weg an. Auf diese Bereiche ist während der Bauphase zu achten und die Funktionstüchtigkeit der Meliorationsanlagen ist zu gewährleisten.

Des Weiteren ist der besonders geschützte ökologische Bereich (hier: Baumgruppe und Einzelbaum der Wertgruppe I) direkt am Burkersdorfer Weg während der Baumaßnahme zu schützen.

Maßnahme Nr. 116 03 – 3 Ortsumfahrung Nord

Der Weg liegt nordwestlich der Ortslage Kleinbobritsch. Beginnend am landwirtschaftlichen Stützpunkt an der Europastraße bis ca. Station 0+300 ist der Weg als Trasse mit einer wasserdurchlässigen Schicht befestigt vorhanden. In Abstimmung mit den Anliegern und zur Vermeidung von Verlusten an landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in diesem Abschnitt auf eine Neutrassierung westlich des Teiches verzichtet. Der Wegeabschnitt von der Kurve bis zum Anschluss an die Freitaler Straße ist auf ca. 300 m Länge als Neutrassierung geplant. Die Maßnahme dient der

landwirtschaftlichen Nutzung (Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen) und ist entsprechend der RLW als Hauptwirtschaftsweg einzustufen. Die Ortslage soll durch die Anlage der Ortsumfahrung Nord vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet werden. Derzeit gibt es keine Möglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge von Norden herkommend auf die westlich von Kleinbobritsch gelegenen Flächen zu gelangen, da die Zufahrt zur Europastraße in sehr spitzem Winkel zur Freitaler Straße verläuft und jegliche Fahrzeuge zunächst in der Ortslage wenden müssen.

Der Ausbau erfolgt entsprechend RLW 3.5 mit einer Asphalttragdeckschicht (Bautyp 2) auf einer Ausbaulänge von ca. 600 m. Geplant ist eine Fahrbahnbreite von 3,50 m sowie ein jeweils 0,75 m breites Bankett.

Im Wesentlichen erfolgt ein geländenahe Ausbau. Zur Sicherung der Wegeentwässerung erfolgt lediglich eine Gradientenerhöhung bis max. 10 cm über GOK.

Im Trassenbereich erfolgt auf Grund sehr unterschiedlicher Tragfähigkeitswerte im Planumsbereich eine Untergrundstabilisierung in Form eines Fräsrecyclings.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt, wo möglich, über die Bankettbereiche in die Nebenflächen. Von Station 0+000 bis 0+170 erfolgt die Anlage eines Wegseitengrabens auf der westlichen Wegseite. Von Station 0+280 bis 0+480 erfolgt die Anlage eines Verdunstungsgrabens auf der Nordseite der Wegtrasse. Diese dienen in erster Linie der Trockenhaltung des Baukörpers von Oberflächenwasser aus der angrenzenden Feldlage. Einleitungen von abfließendem Oberflächenwasser in Gewässer sind jedoch nicht geplant.

In der Ortslage bindet der neue Trassenabschnitt in Höhe der Freitaler Straße Nr. 30 ein.

Im Anbindebereich wird erfolgt die Aufweitung der Fahrbahn auf 5,00 m (zzgl. je 1 m breite Bankette) auf einer Länge von 25 m. Die Verziehung auf die Regelbreite des Wirtschaftsweges (3,50 m) erfolgt auf einer Länge von 15 m. Die Eckausrundungen werden den örtlichen Gegebenheiten angepasst und als einfache Kreisbögen ausgebildet.

Im Anbindebereich erfolgt die Markierung mit einer durchgezogenen Randbegrenzungslinie an der S189. In Richtung Wirtschaftsweg erfolgt die Beschilderung mit VZ 260 und ZZ 1026-38. In Richtung Staatsstraße erfolgt die Beschilderung mit VZ 205. Eine weitere vorfahrtsregelnde Beschilderung erfolgt nicht.

Als besonders geschützter ökologischer Bereich ist der Teich an der Europastraße als naturnahes stehendes Kleingewässer zu berücksichtigen.

Maßnahme Nr. 116 04 – 1 Ortsumfahrung Süd

Der Weg führt ab der Anbindung zur S189 Freitaler Straße zur Stallanlage in Richtung Nord-Westen bis zum Anschluss an die Zuwegung Stallanlage (MKZ 116 09-2).

Der erste Bauabschnitt von der S 189 bis zum Feldgehölz verläuft auf vorhandener Trasse. Er ist im vorhandenen Abschnitt zum größeren Teil unregelmäßig mit Schotter befestigt. Im folgenden Abschnitt vom Feldgehölz bis Höhe Stallanlage orientiert sich die geplante Wegtrasse an vorhandenen Strukturen, d.h. entlang eines alten Triebweges, so dass eine zusätzliche Zerschneidungswirkung vermieden wird.

Der Weg besitzt im Zusammenhang mit der Zufahrt Stallanlage Bedeutung als Hauptwirtschaftsweg mit Verbindungswirkung im Wegenetzkonzept, daher soll der Ausbau nach RsStO in Asphaltbauweise (Bautyp 1) auf einer Länge von ca. 430 m erfolgen. Die Fahrbahnbreite ist mit 3,50 m geplant sowie ein jeweils 0,75 m breites Bankett.

Besondere Bedeutung besitzt die Ortsumfahrung Süd jedoch zur Entlastung der Ortslage vom landwirtschaftlichen Verkehr. Transporte von/zur Stallanlage, welche derzeit direkt durch die Bebauung führen, sollen auf Wunsch der ansässigen Ortsbevölkerung und des Bewirtschafters aus

der Ortslage herausgenommen und zukünftig über die ausgebaute Ortsumfahrung Süd und die Zuwegung zur Stallanlage laufen.

Zum Schutz der Wegtrasse vor ablaufendem Oberflächenwasser aus der Feldlage erfolgt auf der Süd- bzw. Westseite die Anlage eines Wegseitengrabens. Unterhalb der Grabensohle wird eine zusätzliche Drainageleitung angeordnet, um die Kapazität des Wegseitengrabens zu erhöhen und das Planum des Wirtschaftsweges trocken zu halten. In den Trassentiefpunkten erfolgt der Einbau von Rohrdurchlässen mit Auslauf im offenen Gelände.

Die Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn erfolgt über die Fahrbahnquerneigung in die Wegnebenflächen. Einleitungen von abfließendem Oberflächenwasser in Gewässer sind jedoch nicht geplant. Im Wesentlichen wird bei der Ausbildung der Querneigung dem natürlichen Abflussgefälle des Geländes gefolgt. In Kurveninnenbereichen erfolgt die Ausbildung der Querneigung zur Kurveninnenseite.

Der Ausbau der Wegtrasse erfolgt geländenah.

Eine Erhöhung der Trasse (Dammlage) als zusätzlicher Schutz der Unterlieger wurde diskutiert, aber seitens der Anwohner abgelehnt.

Auf Grund sehr unterschiedlicher Tragfähigkeitswerte im Planumbereich erfolgt eine Untergrundstabilisierung mit hydraulischen Bindemitteln. Bindemittelart und -menge werden anhand von Frischproben zu Bauausführung festgelegt.

Die Anbindung an die Staatsstraße wird entsprechend RStO Bauweise 1 ausgebaut. Der Anbindebereich wird jedoch zur Verbesserung der Situation geringfügig nach Norden verschoben und rechtwinklig eingebunden, es erfolgt die Aufweitung der Fahrbahn auf 5,00 m (zzgl. je 1 m breite Bankette) auf einer Länge von 25 m. Die Verziehung auf die Regelbreite des Wirtschaftsweges (3,50 m) erfolgt auf einer Länge von 15 m.

Im weiteren Trassenverlauf werden beidseitig der Fahrbahn befahrbare Bankette in einer Breite von je 0,75 m ausgebildet. Die Eckausrundungen werden den örtlichen Gegebenheiten angepasst und als einfache Kreisbögen ausgebildet.

Im Anbindebereich erfolgt die Markierung mit einer durchgezogenen Randbegrenzungslinie an der S189. In Richtung Wirtschaftsweg erfolgt die Beschilderung mit VZ 260 und ZZ 1026-38. In Richtung Staatsstraße erfolgt die Beschilderung mit VZ 205. Eine weitere vorfahrtsregelnde Beschilderung erfolgt nicht.

Die geplante Wegtrasse quert den Bereich von Meliorationsanlagen. Auf diesen Bereich ist während der Bauphase zu achten und die Funktionstüchtigkeit der Meliorationsanlagen ist zu gewährleisten. Des Weiteren ist ein Gehölzstreifen auf der Böschung der Wertgruppe I zu berücksichtigen und weitgehend zu schützen.

Zur Ortsumfahrung Süd wurde im Rahmen der Planung eine weitere Variantenuntersuchung seitens der TG gewünscht. Diese alternative, ortsfernere Trasse beginnt im rechtwinkligen Kurvenbereich der S 189 nach Frauenstein und sollte rechtwinklig in die Zuwegung zum Stall einbinden. Da die Wegtrasse den Hang hier jedoch vollständig schneidet, ist diese Variante mit einem erheblichen Erdbau und enormen Steilstücken (max. Längsneigung 20 %) verbunden. Weiterer Nachteil ist die Kreuzung mehrerer Gehölzstreifen (Biotopcharakter). Die Ableitung des Oberflächenwassers im Tiefpunkt mit Abfluss in Richtung Ortslage stellt ein weiteres Problem dar. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird diese Variante zurückgestellt.

Maßnahme Nr. 116 05 – 0 Hartmannsdorfer Weg

Der Hartmannsdorfer Weg befindet sich am östlichen Ortsrand von Kleinbobritzsch. Der Weg dient hauptsächlich der Erschließung der angrenzenden Acker- sowie Grünlandflächen zwischen Kleinbobritzsch und Hartmannsdorf und ist entsprechend der RLW als Wirtschaftsweg einzustufen. Die derzeit vorhandene Weggabelung ist teilweise mit Schotter (unsortiertes Gestein mit

Auffüllungen bzw. Mutterbodenabdeckungen) auf ca. 3 m bis 3,50 m befestigt und befindet sich in einem schlechten Zustand. Der Ausbau dient der Neuregelung der Anbindesituation an die Plattenstraße.

Auf Grund der Geländeverhältnisse sowie der erhöhten Beanspruchung bzw. Frequentierung des Weges ist ein Ausbau mit befestigter Deckschicht zwingend notwendig. Zusätzlich verschlechtert sich der Zustand des Weges durch das ankommende Oberflächenwasser angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen zunehmend und soll im ersten Abschnitt gegen überströmendes Oberflächenwasser gesichert werden.

Geplant ist ein grundhafter Ausbau mit einer Deckschicht mit Wirtschaftswegepflaster (2 Spuren Rasenverbundpflaster, 1 Spur Vollpflaster) nach RLW 7.5 ab Anschluss zur Plattenstraße auf einer Länge von ca. 200 m. Die geplante Fahrbahnbreite beträgt 3,00 m und einer Bankettbreite von jeweils 0,75 m.

Der Ausbau des Wirtschaftsweges erfolgt geländenah. Zur Sicherung der Wegeentwässerung erfolgt max. eine Gradientenerhöhung bis 10 cm über Geländeoberkante.

Die Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn erfolgt über die Fahrbahnquerneigung in die Wegnebenflächen. Im Wesentlichen wird in der Ausbildung der Querneigung dem natürlichen Abflussgefälle des Geländes gefolgt.

Der Ausbau der Asphaltanbindung am Bauanfang erfolgt mit Ausbau der „Plattenstraße“. Der Wirtschaftswegeausbau beginnt ab Station 0+015. Zur Trennung von Asphalt und Wirtschaftswegepflaster sowie als Abschluss am Bauende sind Tiefborde einzubauen.

Die alte Wegtrasse wird zurückgebaut (MKZ 154 02). Mit dieser Wegeführung wird eine günstigere Anbindung an die Plattenstraße zu schaffen, um alle Fahrbeziehungen abdecken zu können. Der Geländebereich zwischen neuer und alter Wegtrasse ist zu profilieren.

Südlich der Wegtrasse grenzen vorhandene Meliorationsflächen sowie ein verrohrter Vorfluter an den Weg an. Auf diese Bereiche ist während der Bauphase zu achten und die Funktionstüchtigkeit der Meliorationsanlagen ist zu gewährleisten.

Des Weiteren befindet sich der geplante Wegeausbau im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ und im Naturpark Erzgebirge/Vogtland. In dem Landschaftsschutzgebiet unterliegt die geplante Maßnahme dem naturschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt der jeweiligen Rechtsverordnung. Seitens der zuständigen uNB wurde diesbezüglich jedoch keine Notwendigkeit erachtet.

Maßnahme Nr. 116 06 – 8 Plattenstraße

Der Weg befindet sich östlich der Ortslage Kleinbobritzsch. Er beginnt am Silbermannweg und steigt bis zum Anschluss an den ebenfalls auszubauenden „Weg zur Reichenauer Hufe“ (MKZ 116 07-6) entlang eines relativ steilen Hanges allmählich an. Die Fahrbahn ist mit Betonplatten (Stahlbeton ca. 1 m x 1 m x 0,2 m) auf einer durchschnittlichen Breite von ca. 3 m befestigt und befindet sich in sehr schlechtem Zustand. Die Maßnahme „Plattenstraße“ dient der landwirtschaftlichen Nutzung zur Erschließung der Acker- und Grünlandflächen östlich von Kleinbobritzsch, aber auch als Anliegerweg.

Auf Grund der Geländeverhältnisse sowie der erhöhten Beanspruchung bzw. Frequentierung des Weges ist ein Ausbau mit befestigter Deckschicht zwingend notwendig. Geplant ist ein grundhafter frostsicherer Ausbau mit Asphalt nach RStO 12 für eine Belastungsklasse 0,3 ab dem Silbermannweg bis zum Anschluss an den Weg zur Reichenauer Hufe auf einer Länge von ca. 385 m. Die geplante Fahrbahnbreite beträgt 3 m mit beidseitigen 0,50 m breiten befahrbaren Banketten.

Der Ausbau erfolgt geländenah. Zur Sicherung der Wegeentwässerung erfolgt max. eine Gradientenerhöhung bis 10 cm über Geländeoberkante. Auf Grund sehr unterschiedlicher Tragfähigkeitswerte im Planumsbereich erfolgt eine Untergrundstabilisierung in Form eines Fräsrecyclings.

Der vorhandene o und teilweise verlandete nördliche Wegseitengraben wird ertüchtigt und erhält einen Anschluss an die Bobritzsch (siehe Detailplanung MKZ 212 01 - 6). Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten erfolgt auf der südlichen Wegseite die Anlage einer Entwässerungsmulde.

Der Ausbau der Asphaltanbindung des „Hartmannsdorfer Weges“ sowie der Anschluss an das Gehöft erfolgen losweise getrennt mit dem Ausbau der „Plattenstraße“. Zur Trennung von Asphalt und Wirtschaftswegebepflaster am Bauende sind Tiefborde einzubauen.

Der geplante Wegeausbau befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ und vollständig im Naturpark Erzgebirge/Vogtland. In dem Landschaftsschutzgebiet unterliegt die geplante Maßnahme dem naturschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt der jeweiligen Rechtsverordnung. Seitens der zuständigen uNB wurde diesbezüglich jedoch keine Notwendigkeit erachtet.

Maßnahme Nr. 116 07 – 6 Weg zur Reichenauer Hufe

Der Weg zur Reichenauer Hufe befindet sich am östlichen Ortsrand. Der Weg dient der Erschließung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen und ist entsprechend der RLW als Wirtschaftsweg einzustufen. Der Weg ist mit Schotter (unsortiertes Gestein) auf ca. 3 m befestigt und ist durch Auffüllungen auf Hanglehm /Hangschutt gekennzeichnet. Der aktuelle Zustand wird als sehr schlecht eingeschätzt. Die Befahrung ist teilweise nicht mehr möglich, so dass hierzu auf angrenzendes Grünland ausgewichen wird. Auf Grund der Geländeverhältnisse (stetige Steigung) sowie der erhöhten Beanspruchung bzw. Frequentierung des Weges ist ein Ausbau mit befestigter Deckschicht zwingend notwendig.

Geplant ist ein grundhafter Ausbau mit Wirtschaftswegebepflaster (2 Spuren Rasenverbundpflaster, 1 Spur Vollpflaster) nach RLW 7.5 ab dem Bauende der Maßnahme „Plattenstraße“ (MKZ 116 06-8) bis zum Anschluss an drei weitere Wege auf einer Länge von ca. 725 m. Die geplante Fahrbahnbreite beträgt 3 m mit beidseitigen 0,75 m breiten befahrbaren Banketten. Am Bauanfang (0+000 bis 0+029) sind Betonplatten als Spurbahn vorhanden. Diese sind auszubauen und wieder verwendbare Platten auf dem Lagerplatz der Gemeinde zwischen zu lagern. Im restlichen Verlauf ist der Weg mit Schotter (unsortiertes Gestein) befestigt. Die Anschlüsse zur ebenfalls geplanten Wegebaumaßnahme „Plattenstraße“ sowie die drei Anschlüsse am Bauende werden im Zuge des Wegebaus mit hergestellt

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Bankettbereiche in die angrenzenden Feldflächen.

Auf Grund einer sich natürlich ausgebildeten Wasserübertrittsstelle etwa bei Station 0+100 erfolgt in diesem Bereich eine beidseitige Bankettbefestigung mit Natursteinpflaster auf ca. 30 m Länge. Zur Trennung von Asphalt und Wirtschaftswegebepflaster sowie als Abschluss am Bauende sind Tiefborde einzubauen.

Auf Grund sehr unterschiedlicher Tragfähigkeitswerte im Planumsbereich erfolgt eine Untergrundstabilisierung in Form eines Fräsrecyclings.

Der geplante Wegeausbau befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ und im Naturpark Erzgebirge/Vogtland. In dem Landschaftsschutzgebiet unterliegt die geplante Maßnahme dem naturschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt der jeweiligen Rechtsverordnung. Seitens der zuständigen uNB wurde diesbezüglich jedoch keine Notwendigkeit erachtet.

Des Weiteren ist der besonders geschützte ökologische Bereich (hier: Waldfläche in freier Feldflur der Wertgruppe I) am Bauende während der Baumaßnahme zu schützen.

Maßnahme Nr. 116 09 – 2 Zuwegung Stallanlage

Die Zuwegung zur Stallanlage erfolgt derzeit – wenn möglich - über das Grünland auf Flurstück 342/1 Gemarkung Kleinbobritzsch, da aufgrund des Geländeprofiles hier die Zuwegung am zweckmäßigsten

und am wenigsten steil verläuft und der einstige Weg über das Flurstück 348/3 nicht mehr befahrbar ist.

Die Zuwegung zum Stall soll auf dieser Trasse ausgebaut werden und über den Friedersdorfer Weg Anschluss an den Burkersdorfer Weg (MKZ 116 02-5) erhalten.

Der Weg besitzt Bedeutung als Hauptwirtschaftsweg mit Verbindungswirkung im Wegenetzkonzept, daher soll der Ausbau nach RLW 3.5 in Asphaltbauweise (Bautyp 2) auf einer Länge von ca. 1.190 m erfolgen. Die Fahrbahnbreite ist mit 3,50 m geplant sowie ein jeweils 0,75 m breites Bankett.

Im Wesentlichen erfolgt ein geländenaher Ausbau. Zur Sicherung der Wegeentwässerung erfolgt eine Gradientenerhöhung bis max. 10 cm über GOK.

Die Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn erfolgt über die Fahrbahnquerneigung in die Wegnebenflächen. Im Wesentlichen wird in der Ausbildung der Querneigung dem natürlichen Abflussgefälle des Geländes gefolgt.

Maßnahmen 123 01-3, 123 02-1 und 123 03-0

Die Ausweisung der Grünwege dient vor allem der Sicherstellung der Erschließung der anliegenden Flurstücke. Ein grundhafter Ausbau ist nicht vorgesehen.

Am Friedersdorfer Weg, Abschnitt südlich der Europastraße (MKZ 123 01-3) wird ggf. eine abschnittsweise Untergrundverbesserung erforderlich.

Maßnahme Nr. 154 01 – 6 Rückbau Teilstück Weg zwischen Stall und Friedersdorfer Weg

Die vorhandene Fahrbahn zwischen der Stallanlage und dem Friedersdorfer Weg soll zurückgebaut werden, da sie große Abbrüche im Wegekörper aufweist und somit nicht mehr benutzbar ist. Es handelt sich hier um eine alte Zuwegung in Form einer mit Schotter befestigten Fahrspur. Der Rückbau ist mit dem Bodeneigentümer abgestimmt. Insgesamt soll der Untergrund im Zusammenhang mit dem Ausbau der Maßnahme MKZ 116 09-2 auf einer Länge von ca. 840 m und einer Breite von 3 m abgetragen und mit Oberboden aufgefüllt oder alternativ lediglich mit Oberboden aufgefüllt werden, um die Fläche in Gänze wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Entsiegelung wurde rechnerisch bilanziert und ist als direkte Ausgleichsmaßnahme für den vorhandenen Eingriff angedacht.

Maßnahme Nr. 154 02 – 4 Rückbau Teilstück Weg zum Paradies

Die vorhandene Fahrbahn westlich der Plattenstraße und nördlich des Hartmannsdorfer Weges soll zurückgebaut werden. Es handelt sich hier um eine mit Schotter befestigte Fahrspur. Insgesamt soll dieser Untergrund auf einer Länge von 100 m und einer Breite von 3 m abgetragen und mit Oberboden aufgefüllt werden, um die Fläche landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Die Entsiegelung wurde rechnerisch bilanziert und ist als direkte Ausgleichsmaßnahme für den vorhandenen Eingriff angedacht.

Die geplante Maßnahme befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ und im Naturpark Erzgebirge/Vogtland.

4.1.2 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft

Maßnahme Nr. 212 01 - 6 Vorflutgraben Plattenstraße

Die Maßnahme wurde mehrfach mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Es wurden gesonderte Unterlagen eingereicht (siehe Anhang 6).

Im Zuge der Planung zur Erneuerung der Plattenstraße wurde auch das auf der nördlichen Seite der Plattenstraße und mit Weiterführung bis zur Bobritzsch verlaufende und teilweise verrohrte Fließgewässer betrachtet und einer Planung unterzogen.

Während starker Regenereignisse kam es zu Unterspülungen der Befestigung der Plattenstraße. Wild abfließendes Oberflächenwasser floss über die Plattenstraße bis direkt in die Ortslage. Zudem kam es zur Ausuferung des nach der Verrohrung als offener Graben vorhandenen Fließgewässers insbesondere unterhalb des vorhandenen Durchlasses DN 500 (Zufahrt Silbermannweg 18).

Das abfließende Oberflächenwasser im neuen, offenen Vorflutgraben soll in geeigneter Weise geteilt werden, um die Überflutungsgefahr Richtung Bebauung einzudämmen.

Ein Teil des Wassers soll dabei über einen neu herzustellenden Durchlass unter der Plattenstraße in Richtung Fläche zwischen Plattenstraße und Silbermannweg (ehem. Trafohaus) geleitet werden. Der in diesem Bereich in einer Geländesenke verlaufende Graben wird neu profiliert.

Die bestehende Rohrleitung DN 300 Beton neben der Plattenstraße wird vollständig bis auf wenige Meter unterhalb des Schachtes am Hartmannsdorfer Weg entfernt. Somit erhält das Fließgewässer wieder einen offenen Querschnitt zur geregelten Abführung des Oberflächenwassers.

Die Sohlenoberkante wird mind. 0,2 m unter die Höhe des Wegplanums gelegt.

Der bestehende Rohrdurchlass DN 500 (an der Zufahrt Silbermannweg 18) wird durch einen neuen Rohrdurchlass DN 400 Stahlbeton ersetzt und in seiner Lage angepasst. Unterhalb des Durchlasses wird der vorhandene Grabenverlauf leicht angepasst, so dass der vorhandene Knick in Fließrichtung entschärft wird. Im weiteren Verlauf dieses Grabens werden bis zur Einmündung in die Bobritzsch bei Silbermannweg 22/23 keine weiteren Veränderungen vorgenommen.

Aufgrund der beschriebenen Probleme, insbesondere bei Starkregen, wird ein Teil des abfließenden Wassers aus dem geöffneten Graben an der Plattenstraße durch einen neuen Durchlass DN 400 Stahlbeton durch die Straße geleitet. Von diesem neu verlegten Rohrdurchlass wird der Graben in Richtung Silbermannweg ertüchtigt und angepasst.

Zwischen Bobritzsch und Geländesenke wird die bestehende Rohrleitung DN 125/250 mit einer größeren Dimension DN 600 Stahlbeton unter Berücksichtigung der Straßenoberkante des Silbermannweges und der im Silbermannweg vorhandenen Abwasserleitung neu verlegt. Die bisherige Mauerdurchführung in der Randmauer zur Bobritzsch muss vergrößert werden.

Als Bemessungshochwasser wird $Q_{\max} = 0,80 \text{ m}^3/\text{s}$ angesetzt.

Der Graben entlang der Plattenstraße befindet sich in Hanglage und hat eine große Sohlneigung. Um die Fließgeschwindigkeit zu verringern, wird der Graben in Längsrichtung mit Steinriegeln kaskadenartig aufgebaut. Zwischen den Steinriegeln wird die Sohle aus geschütteten Wasserbausteinen auf Filtervlies gesichert. Die Steinschüttung wird bis zu einer Höhe von 0,3 m in die Böschung eingebaut und oberhalb mit einer Rasenansaat versehen. Im Querschnitt wird der Graben mit einer Sohlbreite von 0,80 m ausgebildet. Die anschließenden beidseitigen Böschungen erhalten eine Neigung von 1: 1,5.

Im Zuge der TöB-Anhörung gab die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen mit E-Mail vom 8.11.2019 eine fachtechnische Stellungnahme ab, deren Hinweise und Anforderungen bei der Ausführungsplanung entsprechende Beachtung finden werden.

4.1.3 Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Bei allen nachfolgenden Maßnahmen werden nur einheimische, standortgerechte Gehölze verwendet.

Maßnahme Nr. 516 01 – 5 Begleitpflanzung OU Nord

Auf einer Länge von ca. 300 m ist eine 3-reihige mind. 5 m breite Heckenbepflanzung entlang der Ostseite des Weges geplant. Planungstechnisch wäre eine Bepflanzung der Westseite zum Schutz des Wegekörpers sinnvoll, die Bewirtschafter jedoch sprechen sich für eine Bepflanzung der Ostseite auf dem Grünland bzw. Koppelbereich aus, um die einheitlich und gut zu bewirtschaftende Fläche westlich des Weges zu schonen. Die ehemalige Mittelspannungsfreileitung wurde bis auf die Masten bereits durch den Betreiber demontiert und schränkt die Pflanzplanung nicht mehr ein.

Die geplante Maßnahme trägt zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei und kann sich wind- und erosionsschützend auswirken.

Maßnahme Nr. 516 02 – 3 Begleitpflanzung OU Süd

Auf einer Länge von ca. 180 m quer zur Hangrichtung erfolgt eine mind. 3-reihige Heckenbepflanzung südwestlich der vorhandenen Wegetrasse. Der Pflanzort soll sich auf den Kurvenabschnitt (Senkenbereich) zwischen der S189 und dem Feldgehölz konzentrieren, um hier eine Ersatzmaßnahme zu schaffen, die dem Hochwasserschutz und Erosionsschutz dienlich ist. Aufgrund der Topographie ist dieser Bereich besonders von wild abfließendem Oberflächenwasser betroffen.

Am Tiefpunkt in der Senke wird die Bepflanzung auf Grund eines verrohrten Vorfluters unterbrochen und ein Steinriegel angelegt. Dieser Bereich war von Beginn des Verfahrens an für eine dem Hochwasserschutz dienende Maßnahme vorgesehen.

Maßnahme Nr. 516 04 – 0 Pflanzung an der Zufahrt Silbermannweg 18

Entlang der von der Plattenstraße abgehenden Zufahrt zum Silbermannweg 18 soll der Böschungsbereich auf einer Fläche von ca. 150 m² mit einer Hecke bepflanzt werden. Ziel der Maßnahme ist, den Hochwasserschutz an der Plattenstraße bzw. den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu unterstützen. Die geplante Bepflanzung soll an dieser Stelle als Wasserbremse fungieren. Dabei ist die südöstlich des Wegerandes der Zufahrt liegende Abwasserleitung zu beachten und entsprechende Schutzstreifen von der Pflanzung freizuhalten. Des Weiteren ist die Ecke Zufahrt Silbermannweg 18 und Plattenstraße von der Bepflanzung freizuhalten, um die Leitungen in diesem Bereich zu schützen und auch die Räumarbeiten im Winter zu erleichtern.

Maßnahme Nr. 517 01 – 1 Pflanzung oberhalb Königswiese

Auf einer Fläche von ca. 3.000 m² erfolgt eine Bepflanzung im Bereich der Senke, welche sich auf Grund der Topografie und der Abflussrichtung ausgebildet hat. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Tiefpunkt, um dem Hochwasserschutz zu dienen.

Das zur K 7790 angrenzende Gelände stürzt sehr steil ab. Bei Starkregen ist der Bereich unterhalb der geplanten Pflanzung an der Kreisstraße/Bobritzsch enorm gefährdet hinsichtlich Überflutung; dem soll auch durch diese Maßnahme unterstützend entgegengewirkt werden.

Aus diesem Grund soll hier eine vollflächige Heckenpflanzung (zum Wald gestufte Hecke) mit einem Pflanzabstand von 1 m zur Wasserrückhaltung angelegt werden. Nach außen hin werden die Pflanzabstände erweitert und lockerer mit Gehölzgruppen gestaltet. Diese Maßnahme eignet sich gut als Ersatzmaßnahme, da die Eigentumsverhältnisse geklärt sind und auch keine neuen

Zerschneidungen entstehen. Die zu bepflanzende Fläche wird aus den bereits aufgeführten Gründen derzeit nicht intensiv bewirtschaftet.

Maßnahme Nr. 517 02 – 0 Pflanzung westlich Alte Schule

Auf einer Länge von ca. 100 m ist westlich der Alten Schule und südlich des Teiches an der Europastraße quer zur Hangrichtung eine mind. 3-reihige Heckenbepflanzung im landwirtschaftlich schwer/nicht nutzbaren Böschungsbereich geplant. Die Pflanzmaßnahme soll dem Hochwasserschutz dienen, indem ankommendes Oberflächenwasser der in Richtung Ortslage geneigten Ackerflächen ausgebremsst und aufgehalten werden soll und kann sich wind- und erosionsschützend auswirken.

Dieser Bereich war von Beginn des Verfahrens an für eine dem Hochwasserschutz dienende Maßnahme vorgesehen.

4.2 Hinweise auf weitere Planungsabsichten

Soweit im Zuge der Neuzuteilung der Grundstücke Bedarf für weitere Maßnahmen, insbesondere für zusätzlich auszubauende Wege bzw. geänderte Trassierungen besteht, werden diese im Wege einer entsprechenden Planänderung eingebracht und mit den zu beteiligenden Behörden und Stellen erörtert.

5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

5.1 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in den Verfahren nach FlurbG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG i.V.m. § 4 SächsUVPG vorgesehen (Anlage 1, Nr. 16.1 UVPG/Anlage 1 Nummer 7 SächsUVPG).

Ziel dieser Vorprüfung ist es, festzustellen, ob das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Als Vorhaben zählt die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen.

5.2 FFH-Vorprüfung

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes für das Verfahren Kleinbobritsch wurde die Landschaftsarchitektin, Frau Marion Brod-Kilian – LA21 Landschaftsarchitektur Dresden mit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung beauftragt. Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten ist § 34 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 23 SächsNatSchG.

Ziel der Vorprüfung ist es, zu ermitteln, ob das Vorhaben mit seinen möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der angrenzenden FFH-Gebiete als unbedenklich zu beurteilen ist und damit eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung vermieden werden kann oder ob eine solche durchgeführt werden muss.

Das Gutachten vom Juli 2019 (vgl. Anhang 8), ergänzt durch die im Mai 2020 erfolgte Auswertung der TöB-Anhörung zum Wege- und Gewässerplan kommen zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele der SCI 254 „Bobritschtal“, SCI 83 E „Gimmilitztal“ und das SCI 37 E „Täler von Vereinigter und Wilder

Weißeritz“ einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, Tierarten des Anhang II und IV der FFH-RL) unter Beachtung der in Kapitel 4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung weder erheblich noch nachhaltig beeinträchtigt werden.

Abschließend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder allein noch im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten die Erhaltungsziele der SCI 254 „Bobritzschtal“, SCI 83 E „Gimmnitztal“ und SCI 37 E „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“ erheblich beeinträchtigt.

Zu anderen Natura 2000-Gebieten bestehen keine Wechselbeziehungen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist aus fachplanerischer Sicht nicht erforderlich.

5.3 Eingriffsbilanzierung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 9 SächsNatSchG stellen alle Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Alle geplanten Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft Kleinbobritzsch verändern die Gestalt der betroffenen Grundflächen. Auch ist von einer nachhaltigen Änderung des Landschaftsbildes auszugehen. Die geplanten Maßnahmen stellen somit einen Eingriff im Sinne des § 9 SächsNatSchG dar.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist Anhang 5 zu entnehmen.

Die Bilanzierung wurde gemäß den „Handlungsempfehlungen für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft in Sachsen“ erstellt.

Die geplanten Maßnahmen dienen in ihrer Gesamtheit der Umsetzung der in den Neugestaltungsgrundsätzen herausgearbeiteten Ziele der Ländlichen Neuordnung. Sie wurden mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt, um Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren und auszugleichen bzw. Ersatzmaßnahmen festzulegen. Vereinzelt Beeinträchtigungen, insbesondere durch die Versiegelung der Oberfläche, können nicht vermieden werden. Ein erheblicher Eingriff liegt in der Gesamtheit der Maßnahmen nicht vor.

Die Verpflichtung zur Minimierung der Eingriffe in die Natur und Landschaft fand besondere Beachtung. Eine gebundene Deckenbefestigung wird ausschließlich dort realisiert, wo sie auf Grund der gegebenen Topographie und/oder der Bedeutung des Weges erforderlich ist.

Gemäß Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen. Insbesondere durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen ist ein funktionell gleichwertiger Ausgleich bzw. Ersatz gegeben. Damit wird eine bestmögliche Kompensation für die durch den Wegebau verursachten Eingriffe realisiert.

Es ist davon auszugehen, dass nach den vorübergehenden Eingriffen während der Bauphase, die gestörten Funktionen wiederhergestellt sind und Schutzgüter verbessert werden. Die in der Erhebung und ökologischen Bewertung der Landschaftselemente aufgeführten schützenswerten Landschaftselemente bleiben erhalten, das Biotopsystem wird durch die geplanten Neu- bzw. Ergänzungspflanzungen weiterentwickelt.

Nach Umsetzung aller geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht sogar ein Gewinn an Biotopwerten im Verfahrensgebiet Kleinbobritzsch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Eingriffe durch den Wegebau in Natur und Landschaft nicht vermeidbar, aber zulässig sind. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. der Landschaft durch die geplanten Wegebaumaßnahmen können durch funktional gleichartige oder möglichst ähnliche Werte und Funktionen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes für das Verfahren Kleinbobritzsch wurde das Landschaftsarchitekturbüro LA21 aus Dresden mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Das Vorhaben berührt Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG in Verbindung mit §§ 14-19 SächsNatSchG, das LSG Osterzgebirge im Osten des Verfahrensgebietes und das LSG Oberes Osterzgebirge im Osten an das Gebiet angrenzend. Zudem beinhaltet es ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG. Bei der Betrachtung nachgewiesener bzw. potentiell im Gebiet vorkommender Arten finden diese Lebensräume besondere Beachtung.

Weitere Arten sind im Anhang IV der FFH-RL und in Art. 1 der VS-RL von gemeinschaftlichem Interesse. Nach Anpassung der nationalen Rechtslage durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 unterliegen diese Arten nach nationalem Recht strengsten Schutzvorschriften, die auch außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse gelten. Der Schutz dieser Arten ist bei allen Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen, deshalb wurde die Durchführung einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) beauftragt.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich.

Döbeln, 26.05.2020

gez. Toralf Merten
Vorsitzender des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft Kleinbobritzsch